


Aktenzeichen:	Eingangsvermerk:	
----------------------	-------------------------	---

Antrag auf Zuschuss zum Schokoticket

Die Antragstellerin/ der Antragsteller bezieht Leistungen nach dem:	<input type="checkbox"/> SGB II	<input type="checkbox"/> SGB XII	<input type="checkbox"/> BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld)	<input type="checkbox"/> AsylbLG
---	---------------------------------	----------------------------------	--	----------------------------------

Für (bitte den Namen des Kindes/ Jugendlichen/ jungen Erwachsenen eingeben)

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

Name des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/ Antragsteller

wird ein Zuschuss zum Schokoticket beantragt.

**Personen, die 36,00 € für ihr Schokoticket zahlen sind Selbstzahler und haben keinen Anspruch auf einen Zuschuss zum Schokoticket!
Bitte beachten Sie, dass ein ermäßigtes Schokoticket über das Schulsekretariat beantragt werden kann.**

Mein Kind erhält/ ich erhalte ein Schokoticket als **Freifahrer** nach der Schülerfahrkostenverordnung.

Mein Kind besucht/ ich besuche die Schule

(Bitte den Namen der Schule eintragen)

Die Kosten betragen

12,00 €/ pro Monat für das erste Kind (Zuschuss in Höhe von 7,00 €)

6,00 €/ pro Monat für das zweite Kind (Zuschuss in Höhe von 1,00 €)

Einen Nachweis über die Abbuchung der Verkehrsgesellschaften (z.B. Bestätigung des VRR und/ oder Kopie des Kontoauszugs) füge ich bei.

Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn der Nachweis beigelegt ist!

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten an die die Schülerbeförderung erbringende Person weiter gegeben werden. Für weitere Informationen zum Datenschutz darf ich auf das beiliegende „Hinweisblatt Datenschutz“ verweisen.

Ort, Datum Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers/ des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/ Antragsteller

Ausfüllhinweise für den Antrag auf Gewährung des Zuschuss zum Schokoticket

Wichtige Hinweise:

- ⇒ Die Leistung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn Sie ein Schokoticket als Freifahrer nach der Schülerfahrkostenverordnung erhalten/ Ihr Kind ein Schokoticket als Freifahrer nach der Schülerfahrkostenverordnung erhält.
- ⇒ Erhalten Sie ein Schokoticket als Selbstzahler in Höhe von derzeit 36,00 € haben Sie keinen Anspruch auf einen Zuschuss zum Schokoticket aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.
- ⇒ Zu dem von Ihnen zu zahlenden Eigenanteil erhalten Sie für das erste Kind eine Zuschuss in Höhe von 7,00 € und für das zweite Kind eine Zuschuss in Höhe von 1,00 €.
- ⇒ Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags:

- ⇒ Bitte tragen Sie den Vornamen, Namen und das Geburtsdatum ein.
- ⇒ Bitte beachten Sie, dass für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ein eigener Antrag zu stellen ist.
- ⇒ Werden Leistungen für ein minderjähriges Kind beantragt, tragen Sie bitte Ihren Namen als gesetzlichen Vertreter ein.
- ⇒ Bitte tragen Sie den Namen der Schule ein, den Sie/ Ihr Kind besucht
- ⇒ Bitte kreuzen Sie an, ob Sie/ Ihr Kind als Freizahler 12,00 € oder 6,00 € an den VRR zahlen.
- ⇒ Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Abbuchung der Verkehrsgesellschaften (z.B. Bestätigung des VRR/ Kopie des Kontoauszugs) bei. **Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn der Nachweis beigefügt ist!**
- ⇒ Bitte tragen Sie den Ort und das Datum ein und unterschreiben den Antrag.

Hinweisblatt Datenschutz

Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	
Das neue Datenschutzrecht verpflichtet das Jobcenter EN, Sie über die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten ausdrücklich zu informieren	
Verantwortlicher für die Erhebung von personenbezogenen Daten:	Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises Hauptstraße 92, 58332 Schwelm Tel. 02336 93-0 E-mail: verwaltung@en-kreis.de
Fragen zum Datenschutz können Sie richten an:	Datenschutzbeauftragte des Ennepe-Ruhr-Kreises Tel. 02336 932329 E-mail: datenschutz@en-kreis.de oder Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (NRW) Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf Telefon 0211 384 240, Telefax 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Zweck der Datenverarbeitung:	Abrechnung von bewilligten Kosten für Schülerbeförderung
Wesentliche Rechtsgrundlage:	§ 28 SGB II, Art. 13 DSGVO
Empfänger und Empfängerkategorien der Daten:	Schulen, Verkehrsvertriebe
Dauer der Speicherung:	10 Jahre auf Grundlage entsprechender öffentlich - rechtlicher Vorschriften Nach Ablauf dieser Frist werden sämtliche von uns erhobene Daten gelöscht/vernichtet.
Ihre Rechte:	Sie haben das Recht auf <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten - Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen - Berichtigung unrichtiger Daten - Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung - Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände - Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in NRW:	Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (NRW) Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf Telefon 0211 384 240, Telefax 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Was passiert, wenn ich nicht einverstanden bin?	Für den Fall, dass Sie mit einer Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten nicht einverstanden sind, weise ich Sie daraufhin, dass ohne diese Daten die Gewährung der Leistungen für Schülerbeförderungskosten für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht mehr möglich ist.
Ich versichere Ihnen, dass nur die absolut notwendigen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die für die rechtmäßige Erbringung der Sozialleistungen erforderlich sind.	